

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten
(Kindergartenbenutzungsgebührensatzung)
vom 21. Juni 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat Berghülen am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Berghülen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen/Betriebsformen**

- (1) Die Kindergartenbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG erfolgt im Kindergarten Berghülen als Einrichtung der Gemeinde zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Kleinkindbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt im Kindergarten Berghülen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Krippe) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Im Kindergarten Berghülen werden folgende Betriebsformen angeboten:

3.1. Kindergartenbereich (Ü3)

3.1.1. Regelgruppe

mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag (Montag – Freitag 07:45 – 12:15 Uhr, Montag – Mittwoch - Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

3.1.2. Verlängertes Vormittagsangebot

mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche am Vormittag (Montag – Freitag 07:00 – 14:00 Uhr).

- 3.1.3. Für das Verlängerte Vormittagsangebot besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen zu buchen. Der Kostenersatz pro Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

Eine Kombination der Angebote 3.1.1. und 3.1.2. ist nicht möglich.

3.2 Kleinkindbetreuung (U3)

3.2.1 Kleinkindgruppe (Krippe) Verlängerter Vormittag

Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;

Betreuung: Montag – Freitag (07:00 – 14:00 Uhr) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche.

- 3.2.2 Für das verlängerte Vormittagsangebot der Krippe wird ein Mittagessen verbindlich angeboten. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:
1. Beginn des Benutzungsverhältnisses
 2. Wahl des Betreuungsangebotes
 3. Anschrift und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (§ 2 Abs. 4).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Berghülen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Erfolgt innerhalb eines Kindergartenjahres (§2 Abs. 4) eine Abmeldung, kann das Kind erst wieder zum Beginn des auf den Kündigungsstermin folgenden Kindergartenjahres angemeldet werden.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende des Monats April dieses Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet, mit Ausnahme § 5 Abs. 7.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zur selben Zeit den Kindergarten besuchen. Die Ermäßigung für zweite Kinder wird immer für die jeweils günstigere Betreuungsform gewährt.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Betreuungsmodell	1. Kind im Kiga €/Monat	2. Kind im Kiga €/Monat	3. Kind im Kiga €/Monat
I.	Kindergartenbereich (Ü3)			
I.1.	Regelgruppe 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1.)	116,00	63,00	0,00
I.4.	Verlängertes Vormittagsangebot 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.2.)	145,00	81,00	0,00
II.	Kleinkindbetreuung (U3)			
II.2.1.	Kleinkindgruppe Verlängerter Vormittag 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.1.)	278,00	197,00	0,00

Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie im Kindergarten wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Für das im Kindergarten Berghülen angebotene Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.1.2. - VÖ) wird ein Kostenersatz von 4,00 € pro Mittagessen erhoben.
- (4) Für das im Kindergarten Berghülen verpflichtendes Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.2.1. – U3) wird ein Kostenersatz von pauschal 60,00 € pro Monat erhoben.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Berghülen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (6) Für (Vorschul-)Kinder, die den Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 2 als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kindergartenleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.
- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit wird für den ersten Monat bei Beginn bis einschließlich 14. des Monats die vollständige Monatsgebühr -, bei Beginn ab 15. des Monats nur die Hälfte der Monatsgebühr nach § 5 Abs. 2 erhoben.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum 15. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1996 mit letzter Änderung vom 01.10.2021 außer Kraft.

Berghülen, 19.07.2022



B. Mangold

Bernd Mangold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

